

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 28.04.2025)

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Sie finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Bestellung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung sowie Leistungen beweglicher Sachen („Ware“). Es ist dabei unbeachtlich, ob die Ware vom Lieferanten selbst hergestellt oder von Dritten bezogen wird. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten diese Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge als Rahmenvereinbarung, ohne dass erneut darauf hingewiesen werden muss.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für deren Inhalt ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.6 Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften – auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist – in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich, schriftlich und verbindlich einzureichen. Abweichungen von unseren Anfragen sind deutlich kenntlich zu machen. An allen dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Anfrage überlassenen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.2 Unsere Bestellungen stellen verbindliche Angebote dar. Der Lieferant ist verpflichtet, diese innerhalb einer Woche ab Bestelldatum schriftlich unter Angabe unserer Bestellnummer anzunehmen.

3. Preise und Zahlungsvereinbarungen

3.1 Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise als Festpreise gemäß den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms DDP (Delivered Duty Paid). Die Preise beinhalten sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Maut, Porto, Zölle und Versicherung – jedoch ausschließlich Steuern. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Der Preis umfasst die vollständige Lieferung einschließlich aller notwendigen Zertifikate, Zeichnungen und Nachweise in deutscher Sprache.

3.2 Ein im Auftrag ausgewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Preisanpassungen bedürfen einer separaten Vereinbarung mit uns.

3.3 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3.4 Der Lieferant hat uns Original-Rechnungen nach Erfüllung der vereinbarten Leistung für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer mit Datum, des Kostenträgers/Konto sowie der Kommissionsnummer einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von uns in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten geleistet, wenn die Rechnung fällig ist, die Ware vollständig und mangelfrei eingegangen ist oder die Leistung mangelfrei erbracht ist. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.

3.5 Fehlende oder fehlerhafte Rechnungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Skontofrist. Ist ein Skonto vereinbart, erfolgt die Zahlung gemäß der getroffenen Vereinbarung, mindestens jedoch innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Abzug oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum. Bei einfacher Fahrlässigkeit geraten wir nicht in Zahlungsverzug. Unsere Haftung für Verzugsschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.

3.6 Falls Vorauszahlungen vereinbart werden, muss der Lieferant eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft in Höhe der Vorauszahlung von einer deutschen Bank oder Versicherung als Sicherheit stellen. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB abgezogen. Der Lieferant hat die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Unsere weitergehenden Ansprüche wegen Verzugsschäden bleiben hiervon unberührt.

3.7 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Leistungsfähigkeit des Lieferanten unseren Lieferanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten. In diesem Fall setzen wir dem Lieferanten eine angemessene Frist, innerhalb derer er entweder gegen Zahlung liefert oder eine entsprechende Sicherheit stellt. Verweigert der Lieferant dies oder verstreicht die Frist erfolglos, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

3.8 Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Maße, das die Vertragserfüllung gefährdet, oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

4 Lieferung, Fristen und Verpackung

4.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Dies umfasst sämtliche Nebenkosten wie Zollgebühren, Transportversicherungen und Verpackungskosten. Die Lieferung ist grundsätzlich frachtfrei durchzuführen.

4.2 Wenn möglich, sind die Waren auf EURO- oder DIN-Paletten zu versenden. Jeder Sendung sind Lieferscheine oder Packzettel beizulegen, die folgende Angaben enthalten: unsere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Artikel, Stückzahl, Maße (z. B. in Litern, Kilogramm oder Metern – soweit relevant) sowie Art der Verpackung. Zusätzlich ist uns spätestens am Versandtag eine Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung auf separatem Postweg zu übermitteln. Erfolgt dies nicht, behalten wir uns das Recht vor, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Die Verpackung muss außen an mindestens zwei Stellen gut sichtbar mit unserer Bestellnummer versehen sein. Für Schäden oder Kosten, die durch fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnung entstehen, haftet der Lieferant.

4.3 Vereinbarte Liefertermine und -orte sind strikt einzuhalten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Übergabe gemäß der jeweils geltenden Incoterms-Klausel. Ist keine Lieferung „frei Werk“ vorgesehen, muss die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Versandzeit rechtzeitig bereitgestellt werden.

4.4 Kann der Lieferant absehen, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen kann, ist er verpflichtet, uns umgehend schriftlich zu informieren. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der tatsächliche Eingang der Ware am vorgesehenen Lieferort. Ein vom Lieferanten neu genannter Liefertermin gilt – auch ohne ausdrückliche Bezeichnung – als verbindlicher Fixtermin im Sinne von § 376 HGB.

4.5 Nur Fälle höherer Gewalt können den Lieferanten von der Einhaltung der Lieferfristen entbinden. Tritt ein solcher Fall ein oder ist er absehbar, ist uns dies unverzüglich unter Angabe der zu erwartenden Verzögerungsdauer mitzuteilen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen, um eine angemessene Reaktion unsererseits zu ermöglichen.

4.6 Sofern nicht anders vereinbart, wird für Verpackungen keine Vergütung gewährt. Wurden Verpackungskosten nicht im Preis berücksichtigt, kann die Verpackung auf Wunsch unfrei zurückgesandt und zum vollen Rechnungswert gutgeschrieben werden.

4.7 Die Verpackung muss sowohl den Schutz der Ware während des Transports gewährleisten als auch eine unkomplizierte Handhabung ermöglichen. Darüber hinaus sind ökologische Gesichtspunkte zu beachten – es dürfen nur Materialien verwendet werden, die wiederverwendbar oder recyclingfähig sind. Gleichzeitig muss die Verpackung vor unbefugtem Einblick durch Dritte schützen.

4.8 Unabhängig von einer eventuell durch uns durchgeführten Wareneingangskontrolle ist der Lieferant verpflichtet, vor Versand zu prüfen, ob die Ware hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Verpackung dem vertraglich vereinbarten Zustand entspricht und keine offensichtlichen Mängel aufweist. Festgestellte Abweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

5 Eigentumsvorbehalt und Umgang mit Beistellungen

5.1 Wir erkennen ausschließlich einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.

5.2 Sollten von uns bereitgestellte Materialien mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden werden, erwerben wir gemäß § 948 Abs. 1 in Verbindung mit § 947 BGB anteiliges Miteigentum an der neu entstandenen Sache. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils richtet sich nach dem Verhältnis des Werts unserer beigestellten Ware zum Gesamtwert aller vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Lieferanten als Hauptbestandteil eingestuft, gilt als vereinbart, dass dieser uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verpflichtet sich, unser (Mit-)Eigentum ordnungsgemäß und sicher zu verwahren.

5.3 Alle von uns zur Verfügung gestellten Materialien, Baugruppen oder sonstigen Komponenten sowie darin enthaltenes Know-how verbleiben in unserem uneingeschränkten Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglich festgelegten Zwecke verwendet werden. Vertraulichkeit ist in vollem Umfang zu wahren. Auf unser Verlangen sind sämtliche beigestellten Gegenstände umgehend zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht besteht in diesem Zusammenhang nicht. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Materialien auf eigene Kosten sorgfältig zu behandeln, sicher zu lagern und angemessen gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Änderungen oder Reparaturen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

6 Mängelhaftung

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Produkte sowie etwaige erbrachte Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, den vereinbarten Spezifikationen, Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie alle für den vorgesehenen Verwendungszweck relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen, einhalten. Etwaige zugesicherte Eigenschaften gelten als garantiert.

6.2 Unsere Wareneingangskontrolle erfolgt im Rahmen unserer betrieblichen Möglichkeiten auf Identität und äußerlich erkennbare Schäden. Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht. Offensichtliche Mängel werden vom Besteller innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Wareneingang angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich nach deren Entdeckung gerügt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

6.3 Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat unverzüglich und für uns kostenfrei zu erfolgen. Für den Fall, dass der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist den Mangel behebt oder die Ersatzlieferung durchführt, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen (Ersatzvornahme). Die gesetzlichen Rechte auf Minderung, Rücktritt und Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.

6.4 In besonders dringenden Fällen – etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – sind wir berechtigt, Mängel ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Soweit möglich, wird der Lieferant zuvor informiert.

6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine längere Frist vorgesehen ist. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für die betreffende Ware erneut, sofern der Mangel nicht lediglich geringfügig war und ohne erheblichen Aufwand behoben wurde.

6.6 Unsere gesetzlichen Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns uneingeschränkt zu. Der Lieferant verpflichtet sich, uns in Fällen des Rückgriffs unverzüglich alle zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.7 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Aus- und Einbaukosten, auch wenn sie beim Endkunden entstehen. Das gilt auch für Nebenkosten wie Prüf- und Diagnoseaufwand.

6.8 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, stellt er uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei – einschließlich aller Kosten der Rechtsverfolgung. Der Lieferant hat eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

6.9 Die gesetzlichen Mängelrechte des Bestellers bleiben im Übrigen unberührt. Eine Einschränkung oder Begrenzung der gesetzlichen Rechte – insbesondere im Hinblick auf Schadenersatz, Rücktritt oder Minderung – wird nicht akzeptiert, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7 Vertragsstrafe

7.1 Sofern der Lieferant eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Diese beträgt für jeden angefangenen Werktag des Verzugs 0,2 % des Netto-Gesamtauftragswertes, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

7.2 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist auch dann möglich, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen. Ein Verzicht auf die Vertragsstrafe liegt nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich erklären.

7.3 Die Vertragsstrafe wird mit Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung fällig. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen (§ 341 Abs. 3 BGB).

7.4 Vertragsstrafen können ebenfalls für andere Pflichtverletzungen vereinbart werden, z. B. bei Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten, Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften oder

unzureichender Dokumentation. In diesen Fällen ist die Höhe der Vertragsstrafe individuell zu regeln. Im Zweifel gilt die unter Ziffer 9.1 genannte Staffelung entsprechend.

7.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich durch pauschale Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe freizuzeichnen. Abweichende Regelungen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

8 Schutzrechte und Produkthaftung

8.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung, Nutzung oder Weiterveräußerung der gelieferten Waren und Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten – auf erstes Anfordern frei.

8.2 Kommt es aufgrund der Lieferung oder Nutzung der Ware zu einer behaupteten oder tatsächlichen Schutzrechtsverletzung, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten eine einvernehmliche Lösung mit dem Rechteinhaber herbeizuführen – sei es durch Lizenzbeschaffung, Austausch oder Modifikation der betroffenen Produkte – sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist und die vertragsgemäße Nutzung der Ware dadurch nicht beeinträchtigt wird.

8.3 Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung Entwicklungen, Zeichnungen, Konstruktionen oder sonstige Ergebnisse erarbeitet, für die wir eine Vergütung leisten oder die auf unseren Vorgaben beruhen, stehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte daran ausschließlich uns zu. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Verlangen sämtliche Schutzrechte, Know-how und technische Unterlagen offenzulegen.

8.4 Der Lieferant haftet im gesetzlichen Umfang für sämtliche Schäden, die auf fehlerhafte Produkte, mangelhafte Konstruktion oder unzureichende Instruktion zurückzuführen sind. Wird ein Dritter wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, dessen Ursache auf eine vom Lieferanten gelieferte Ware oder Komponente zurückzuführen ist, so stellt der Lieferant uns auf erstes Anfordern von sämtlichen damit verbundenen Ansprüchen und Kosten – einschließlich Rückruf- und Anwaltskosten – vollständig frei.

8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche relevanten Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der Produkthaftungsgesetze sowie branchenspezifischer Sicherheits- und Normenvorschriften einzuhalten. Wird durch ein fehlerhaftes Produkt eine Rückrufmaßnahme notwendig, hat der Lieferant sämtliche hieraus entstehenden Kosten zu übernehmen, sofern er die Ursache zu vertreten hat. Wir werden den Lieferanten – soweit möglich – über Art und Umfang der Rückrufmaßnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung, insbesondere eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkosten, mit ausreichender Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Ein entsprechender Nachweis ist uns auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

9 Umweltschutz, REACH-Verordnung und Materialkonformität

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Entwicklung, Herstellung und Lieferung seiner Produkte sowie bei der Auswahl von Materialien und Verpackungen die jeweils geltenden umweltrechtlichen Vorschriften und Standards einzuhalten. Dazu zählen insbesondere Regelungen zum Klima- und Ressourcenschutz, zur Abfallvermeidung sowie zur Vermeidung umwelt- und gesundheitsgefährdender Substanzen. Der Lieferant wirkt aktiv an der kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung mit und unterstützt uns bei der Erreichung unserer eigenen Nachhaltigkeitsziele.

9.2 Der Lieferant gewährleistet die vollständige Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere hinsichtlich Registrierung, Zulassung und Information über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC). Stoffe, die der REACH-Verordnung unterliegen und in den gelieferten Produkten enthalten sind, müssen entsprechend registriert sein. Liegen Ausnahmen von der Registrierungspflicht vor, hat der Lieferant dies schriftlich darzulegen.

9.3 Soweit ein geliefertes Erzeugnis Stoffe enthält, die auf der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH-Verordnung stehen (SVHC-Liste), ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich hierüber zu informieren. Diese Information muss mindestens den Namen des Stoffes, die enthaltene Konzentration und Hinweise zum sicheren Umgang umfassen.

9.4 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Produkte allen geltenden nationalen und internationalen stoffrechtlichen Anforderungen entsprechen (z. B. RoHS, POP-Verordnung, CLP-Verordnung). Für Materialien, die mit Lebensmitteln oder Trinkwasser in Kontakt kommen oder für bestimmte Branchen (z. B. Automotive, Medizintechnik) bestimmt sind, sind zusätzlich die einschlägigen branchenspezifischen Vorschriften einzuhalten.

9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete Dokumentationen und Nachweise über die eingesetzten Stoffe und Materialien bereitzuhalten und diese auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist eine lückenlose Rückverfolgbarkeit aller Bestandteile sicherzustellen.

9.6 Verpackungsmaterialien sind nach Möglichkeit wiederverwendbar, recyclingfähig und umweltfreundlich zu gestalten. Der Einsatz von überflüssigem Verpackungsmaterial ist zu vermeiden. Die Vorschriften des Verpackungsgesetzes sowie etwaige Rücknahmepflichten sind vom Lieferanten zu beachten.

10 Bevorratung und Prüfung

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Bevorratung der vertragsgegenständlichen Waren, Materialien oder Komponenten sicherzustellen, um eine termingerechte Belieferung jederzeit zu gewährleisten. Die Bevorratungsmenge hat sich an unserem durchschnittlichen Bedarf sowie an etwaigen saisonalen Schwankungen zu orientieren. Über Umfang und Zeitraum der Bevorratung sind wir auf Anfrage zu informieren.

Sofern Rahmenverträge oder Abrufvereinbarungen bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrufmengen für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorrätig zu halten, es sei denn, eine abweichende Regelung wurde schriftlich getroffen.

10.2 Der Lieferant trägt die Verantwortung für eine umfassende Qualitätssicherung im Rahmen seiner Produktion und Lieferung. Er ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß dem Stand der Technik sowie branchenspezifischen Normen (z. B. ISO 9001, IATF 16949) zu implementieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Vor Versand hat der Lieferant sicherzustellen, dass sämtliche Lieferungen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Normen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung ist durchzuführen.

10.3 Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf eine äußerliche Prüfung hinsichtlich Transportschäden, Identität und Vollständigkeit sowie auf offensichtliche Mängel. Im Übrigen behalten wir uns vor, verdeckte Mängel zu einem späteren Zeitpunkt zu rügen (§ 377 HGB wird insoweit modifiziert).

Eine weitergehende Untersuchungspflicht im Sinne einer umfassenden Qualitätsprüfung besteht unsererseits nicht. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.4 Ergeben sich bei der Prüfung Beanstandungen, sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder gegen angemessene Vergütung nachzubessern. Die dabei entstehenden Prüf- und Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Im Wiederholungsfall behalten wir uns vor, dem Lieferanten die erhöhten Prüfkosten sowie etwaige notwendige Sonderprüfungen in Rechnung zu stellen.

10.5 Der Lieferant hat eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der gelieferten Waren, Chargen und deren wesentlichen Bestandteile sicherzustellen. Die zugehörigen Prüf-, Fertigungs- und Versanddokumentationen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung vorzulegen.

11 Ersatzteillieferung und Ersatzteilverfügbarkeit

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass für die von ihm gelieferten Produkte, Baugruppen und Komponenten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung eine Ersatzteillieferung zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist. Diese Verpflichtung umfasst sowohl Original-Ersatzteile als auch gleichwertige Alternativen, sofern letztere technisch und qualitativ gleichwertig sind und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet.

11.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion oder Lieferung bestimmter Komponenten oder Ersatzteile einzustellen, ist er verpflichtet, uns dies mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist uns die Möglichkeit einzuräumen, vor Produktionsauslauf noch eine ausreichende Menge der betroffenen Teile zu marktüblichen Bedingungen zu beschaffen.

11.3 Für sicherheitsrelevante, systemkritische oder individualisierte Komponenten verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten eine angemessene Ersatzteilbevorratung für den Zeitraum der Ersatzteilverfügbarkeit sicherzustellen, sofern nicht anders vereinbart. Der Umfang dieser Bevorratung ist in Abstimmung mit uns festzulegen.

11.4 Die Preise für Ersatzteile dürfen im Vergleich zu den ursprünglichen Serienpreisen keine unangemessenen Aufschläge enthalten. Preissteigerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Basis transparenter Kalkulationen zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, bei stark erhöhten Ersatzteilpreisen in angemessener Weise Ersatz zu beschaffen und dem Lieferanten daraus entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

11.5 Der Lieferant stellt sicher, dass uns die für die Bestellung, Lagerung, Einbau und den Austausch der Ersatzteile erforderlichen technischen Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen und Sicherheitsdatenblätter in aktueller Fassung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Pflicht gilt für den gesamten Zeitraum der Ersatzteilverfügbarkeit.

11.6 Kommt der Lieferant seinen Pflichten zur Ersatzteillieferung nicht nach, so sind wir berechtigt, Ersatzteile von Dritten zu beschaffen. Etwaige hieraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

Nutzungsrechte

12.1 Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung urheberrechtlich oder anderweitig rechtlich geschützte Leistungen, insbesondere Software, technische Zeichnungen, Pläne, Dokumentationen, Werkzeuge, Konstruktionen, Modelle, Daten, Konzepte oder sonstige schutzfähige Ergebnisse (nachfolgend: „Werke“) erstellt oder bereitstellt, räumt er dem Besteller mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Werken ein.

12.2 Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Veröffentlichung, öffentlichen Zugänglichmachung, Verwertung, Verbreitung und Weitergabe der Werke in allen bekannten und zukünftigen Nutzungsarten. Der Besteller ist berechtigt, diese Werke für alle vertragsgegenständlichen und darüberhinausgehenden Zwecke, insbesondere für den Einsatz in eigenen Produkten, zur Dokumentation, Schulung, Kundeninformation, Präsentation, Forschung und Entwicklung sowie für die Erstellung von Ersatzteilen und zur Fertigung zu verwenden.

12.3 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Werke frei von Rechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung durch den Besteller einschränken könnten. Er stellt sicher, dass sämtliche zur Nutzung erforderlichen Rechte an den gelieferten Leistungen, auch von Subunternehmern oder Dritten, ordnungsgemäß erworben wurden und überträgt diese wirksam. Sollte der Lieferant Software oder andere digitale Inhalte liefern, so hat er ebenfalls die Einhaltung der Open-Source-Lizenzbedingungen zu gewährleisten.

12.4 Nutzung von Unterlagen und Vorlagen des Bestellers

Werden dem Lieferanten im Zuge der Zusammenarbeit technische Unterlagen, Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Modelle, Muster, Fertigungsmittel oder sonstige Informationen durch den Besteller übergeben oder zur Verfügung gestellt, so dürfen diese ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks verwendet werden. Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung oder anderweitige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Die entsprechenden Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers.

12.5 Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit – gleich aus welchem Grund – sind sämtliche Werke, Unterlagen und Daten, die im Rahmen der Vertragsdurchführung entstanden sind oder bereitgestellt wurden, unverzüglich an den Besteller herauszugeben oder auf Verlangen ordnungsgemäß zu vernichten bzw. zu löschen. Die Löschung ist auf Wunsch in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

12.6 Verletzt die Nutzung der vom Lieferanten gelieferten Werke Rechte Dritter, so stellt der Lieferant den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer solchen Verletzung resultieren, und übernimmt sämtliche damit verbundenen Kosten (einschließlich etwaiger Rechtsverfolgung und -verteidigung). Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall außerdem, auf eigene Kosten entweder das Nutzungsrecht zu beschaffen oder die betroffenen Werke so zu modifizieren, dass sie nicht mehr schutzrechtsverletzend sind und dennoch den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere technische Daten, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne, Spezifikationen, Geschäftsunterlagen, Prototypen, Muster und sonstige betrieblich relevante Informationen – unabhängig von der Form der Übermittlung – streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden.

Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach deren Beendigung.

Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt oder dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass eine Verletzung dieser Vereinbarung oder gesetzlicher Vorschriften vorliegt. Der Lieferant stellt sicher, dass auch von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen in geeigneter Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

13.3 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

13.4 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie etwaiger kollisionsrechtlicher Vorschriften, die zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden.

